

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen

der Firma
PROWITAL Dental Implants GmbH
Wurmberger Str. 30 , 75446 Wiernsheim

Stand: Februar 2010

Besonderer Hinweis an unseren Vertragspartner:

In Bezug auf Implantate sind das Medizinproduktegesetz und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien zu beachten. Nach der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (§ 3 Abs. 3, S. 2 MPSV) sind Vorkommnisse (Funktionsstörung, Ausfall oder Änderung der Merkmale oder der Leistung oder eine Unsachgemäßheit der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanweisung, die unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt hat, geführt haben könnte oder führen könnte) auch uns gegenüber zu melden, falls die von uns bezogenen Implantate weiter vertrieben werden. Bei einem Weitervertrieb besteht auch eine Mitwirkungspflicht an korrektiven Maßnahmen, insbesondere Rückrufaktionen. In diesem Fall ist unseren Maßnahmeempfehlungen Folge zu leisten. Die Rückverfolgbarkeit eines Vertriebs der von uns bezogenen Implantate muss jederzeit gewährleistet sein, insbesondere dürfen unsere Produkt- sowie Serien-/Chargennummern nicht verändert werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten gilt das Gesetz. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Unsere **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch dann, wenn unsere Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Vertragspartner vorbehaltlos erbracht werden.
- 1.2 Unsere **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Unsere **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Entwürfen, Zeichnungen etc. sowie Mustern und Modellen behalten wir uns sämtliche Rechte insoweit vor; als sie nicht nach Sinn und Zweck des Vertrages bzw. aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung dem Vertragspartner eingeräumt werden. Angebotsunterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner diesbezüglich nicht geltend machen.
- 2.3 Umfang und Inhalt, insbesondere Beschaffenheitsmerkmale, der geschuldeten Vertragsprodukte ergeben sich aus unseren Vertragsunterlagen.
- 2.4 Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist:
 - Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung;

- geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
- handelsübliche Abweichungen.

2.5 Eine Schadensersatzpflicht gemäß § 122 BGB setzt unser Verschulden voraus.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ab Unternehmen ausschließlich Porto, Versand, Fracht, Verpackung und Versicherung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum frei unserer Zahlstelle zu leisten. Nur bei sofortiger Zahlung per autorisiertem Bankeinzug werden 3% Skonto gewährt. Rechnungsstellung erfolgt sobald die Lieferung unser Unternehmen verlässt.
- 3.3 Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen jeweils nach Rechnungsdatum geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärungen unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.4 Im Falle der Stundung sind wir berechtigt, Zinsen entsprechend den gesetzlichen Verzugszinsen für den Stundungszeitraum geltend zu machen.
- 3.5 Die Aufrechnung kann durch den Vertragspartner nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Verpackung, Lieferzeit, nicht zu vertretende Lieferhindernisse, Lieferverzug, Unmöglichkeit, Versicherung

- 4.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung erfolgt die Lieferung „**ab Werk**“.. Auch bei Verpackung durch uns werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten für eine Entsorgung der Verpackungen zu sorgen.
- 4.2 Die angegebenen Lieferzeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt werden.
- 4.3 Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.4 Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung „**ab Werk**“ erfolgt.

4.5 Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen:

- 4.5.1 Lieferverzögerungen auf Grund folgender Lieferhindernisse sind von uns – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten:

Umstände höherer Gewalt sowie Lieferhindernisse,

- die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und
- bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsver schulden trifft.

Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere: Berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Rohstoffverknappung; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen.

- 4.5.2 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind bei Lieferverzögerungen im Sinne von Ziff. 4.5.1. ausgeschlossen.

- 4.5.3 Bei einem endgültigen Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 4.5.1. ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- 4.5.4 Bei einem vorübergehenden Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 4.5.1. sind wir berechtigt, Lieferungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Vertragspartner eine unzumutbare Liefererschwerung nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen von nachfolgend Ziff. 4.7. zu.

4.6 Von uns zu vertretende Lieferverzögerungen:

Wir haften für von uns zu vertretende Lieferverzögerungen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der Regelungen nachfolgend Ziff. 8.

4.7 Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Lieferverzögerung

Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur zu,

- wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat (Fixgeschäft) oder
- er nachweist, dass auf Grund der Lieferverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Im Übrigen kommt § 323 Abs. 4 – 6 BGB zur Anwendung. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 326 i.V.m. 346 ff. BGB); nicht geschuldete Leistungen des Vertragspartners können durch diesen zurückgefordert werden.

- 4.8 Wir sind zu Teillieferungen in für den Vertragspartner zumutbarem Umfang berechtigt.
- 4.9 Die Vertragsprodukte werden auf Kosten des Vertragspartners durch uns ab Gefahrübergang gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Schäden versichert. Sollten wir aufgrund von Produktneuerungen ein Produkt nicht mehr liefern können, sind wir berechtigt, dem Besteller ein Alternativ-Produkt anzubieten. Nimmt der Besteller dieses Alternativ-Produkt an, ist die Preisdifferenz von dem Besteller zu tragen bzw. von uns an ihn zu erstatten. Nimmt der Besteller das Alternativ-Produkt nicht an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein möglicherweise bereits gezahlter Kaufpreis ist durch uns zurückzuerstatten. Der Besteller hat keine weitergehenden Rechte.

5. Schuldhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten, Übergang der Gefahr

- 5.1 Verletzt der Vertragspartner schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Annahme, Abholung oder zum Abruf unserer Lieferungen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.2 Bei verzögerter Annahme, Abholung oder verzögertem Abruf unserer Lieferungen durch den Vertragspartner geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, zu dem vorbenannte Pflichten vertragsgemäß zu erfüllen waren.

6. Leistungsbeschreibung, Mängelhaftung

- 6.1 Die in unseren Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften unserer Lieferungen umfassend und abschließend fest. Die Beschreibungen unserer Lieferungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.
- 6.2 Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.
- 6.3 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt die Vertragsprodukte in Bezug auf Menge, Identität sowie Unversehrtheit, insbesondere ä-

berlich erkennbare Verpackungsschäden, überprüft und uns Beanstandungen innerhalb vorbenannter Frist anzeigt. Entdeckt der Vertragspartner später einen sonstigen Schaden oder Fehler, wird er diesen ebenfalls innerhalb angemessener Frist uns gegenüber zur Anzeige bringen. Nach einer Beanstandung werden wir dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen, ob die beanstandeten Vertragsprodukte an uns zurückzuschicken sind oder aber, ob zuzuwarten ist, bis diese von uns bei ihm abgeholt oder an Ort und Stelle überprüft werden. Bei von uns verlangter Rücksendung hat der Vertragspartner die gleiche Versendungsform zu verwenden, die wir bei der Zusendung gewählt hatten.

- 6.4 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 6.5 Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
- 6.6 Soweit die Vertragsregelungen zu Voraussetzungen und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.
- 6.7 Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen Ziff. 6.7.1 bis einschließlich Ziff. 6.8.
- 6.7.1 Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:
- bei Vorsatz;
 - bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten;
 - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind oder
 - bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.
- 6.7.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen; die Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.7.4 Soweit nicht vorstehend Ziff. 6.7. etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- 6.8 **Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen Ziff. 6.7. unberührt.**

7. Haftung für Nebenpflichten

Kann aufgrund Verschuldens von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen der gelieferte Gegenstand vom Vertragspartner infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet

werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Vertragspartners die Regelungen vorstehend Ziff. 6.7. und 6.8. entsprechend.

8. Gesamthaftung, Rücktritt des Vertragspartners

- 8.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Sachmängelhaftung. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 8.2 Für die Haftung auf Schadensersatz gelten die Regelungen vorstehend Ziffer 6.7. entsprechend. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.3 Die Begrenzung nach Ziff. 8.2 gilt auch, soweit der Vertragspartner Aufwendungen verlangt.
- 8.4 Ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
- 8.5 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt.
- 8.6 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.7 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. In den Fällen von Ziffer 6.5. (fehlgeschlagene Nacherfüllung etc.) und bei Unmöglichkeit verbleibt es jedoch allein bei den gesetzlichen Voraussetzungen; für das Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Verzögerung unserer Lieferungen sind die Regelungen vorstehend Ziff. 4.5.3., 4.5.4. und 4.7 maßgeblich. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf unsere Aufforderung hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht..

9. Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 9.3 ein Jahr..
- 9.2 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 9.1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns.
- 9.3 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 9.1. gilt nicht in den Fällen von Ziff. 6.7.1, 6.7.2 und 6.7.3. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
Die Verjährungsfrist im Falle eines Liefererregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt ebenfalls unberührt.
- 9.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 9.5 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

10. Forderungsabtretungen durch den Vertragspartner

Forderungen gegenüber uns in Bezug auf die von uns zu erbringenden Lieferungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

11. Auswahlgeschäfte

- 11.1 Unsere **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch für Auswahlgeschäfte vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen Ziffer 11.2. bis 11.6.
- 11.2 Dem Vertragspartner auf dessen Anforderung zur Auswahl überlassene Produkte (Implantate) gelten spätestens als endgültig käuflich übernommen, wenn und soweit wir sie nicht innerhalb der besonders vereinbarten oder mangels besonderer Vereinbarung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückerhalten.

Auswahlprodukte, die vor Ablauf der Auswahlfrist an uns zurück übermittelt werden, gelten auch dann von dem Vertragspartner als käuflich erworben, wenn diese nicht original steril verpackt, nicht unversehrt oder mit beschädigter Verpackung bei uns eintreffen.

Werden die Auswahlprodukte durch den Vertragspartner vor Ablauf der Auswahlfrist verwendet, so gelten sie zum Zeitpunkt der Verwendung als vom Vertragspartner endgültig käuflich übernommen.

Gekaufte Auswahlprodukte werden von uns gemäß vorstehend Ziff. 3.2 in Rechnung gestellt.

- 11.3 Die Auswahlprodukte sind durch uns bis zu dem entsprechend nachfolgende Ziff. 11.5. geregelten Gefahrübergang auf den Vertragspartner, längstens jedoch bis zum Ablauf der Auswahlfrist, versichert.
- 11.4 Auswahlrücksendungen sind über uns nur versichert, wenn der Vertragspartner die Auswahlprodukte bis Ablauf der Auswahlfrist an uns zurückschickt und hierbei die gleiche Versandungsform einhält, die wir für die Zusendung gewählt hatten.
- 11.5 Spätestens bei endgültiger käuflicher Übernahme der Auswahlprodukte durch den Vertragspartner geht alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Untergangs und Abhandenkommens, auf den Vertragspartner über.
- 11.6 Für die Auswahlprodukte gelten die Eigentumsvorbehaltsregelungen unter Ziff. 12 unserer **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**.

12. Verwendung systemfremder Komponenten

PROWITAL übernimmt keinerlei Gewähr für den Fall, dass prowital-Produkte mit Komponenten kombiniert werden, die nicht von PROWITAL stammen und nicht von PROWITAL autorisiert sind.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsprodukten („Vorbehaltsprodukten“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- 13.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im Rahmen seiner Praxis / seines Unternehmens weiter zu verwenden (Implantierung beim Patienten bzw. Weiterverkauf); er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterverwendung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seine Vertragspflichten nicht verletzt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt.
Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Weiterverwendungsbefugnis des Vertragspartners nicht gedeckt.
- 13.3 Bei Wegfall unserer Verpflichtung gemäß vorstehend Ziff. 12.2., die Forderungen nicht selbst einzuziehen, sind wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt, die Weiterverwendungsbefugnis zu widerrufen und die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsprodukte durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
Die aus den vorgenannten Gründen zurückgenommenen Vorbehaltsprodukte dürfen wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – nach vorheriger Androhung und nach Fristsetzung angemessen verwerten; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
Unter den Voraussetzungen, die uns zum Widerruf der Weiterverwendungsbefugnis des Vertragspartners berechtigen, können wir auch die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 13.4 Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsprodukte sowie Besitzwechsel und Anschriftsänderung hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe der Vorbehaltsprodukte ohne Prozess erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Vertragspartner angelastet werden, ebenso die Kosten der Rückschaffung der gepfändeten Vorbehaltsprodukte.
- 13.5 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbehaltsprodukte befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart.
Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.
- 13.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte sorgfältig zu verwahren, so dass diese original steril verpackt und unversehrt bis zur Verwendung gelagert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Vertragspartner tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsprodukte schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung unserer Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- 13.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

14. Textform

Ist durch diese **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** vorgeschrieben, dass Erklärungen schriftlich zu erfolgen haben, so ist die Textform gemäß § 126 b) BGB maßgeblich, d. h. die Erklärung kann per Post oder Fax übermittelt werden; ausreichend ist aber auch eine am Computer abgefasste und per e-mail zugeleitete Erklärung.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, innergemeinschaftlicher Erwerb, salvatorische Klausel

- 15.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 15.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 15.3 Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung in diesen **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.